



Fehlzeiten-Leitfaden am RRBK

Wir möchten, dass Sie Ihren Abschluss schaffen und unterstützen Sie mit voller Kraft bei der Erreichung Ihrer Ziele. Schüler*innen und Auszubildende sind dabei gemäß § 41, § 42 (3) und § 43 (1) SchulG NRW dazu verpflichtet, selbst daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Dazu gehört die regelmäßige und pünktliche Anwesenheit in der Schule. Hiermit geben wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand, wie Sie vorgehen, wenn Sie einmal nicht in der Schule sein können, und informieren Sie über die Konsequenzen von Fehlzeiten.

Was ist zu tun, wenn ich nicht zur Schule kommen kann?

Abwesenheit bis zu zwei Tage	Abwesenheit ab drei Tagen	Attestpflicht*
<p>Vor Unterrichtsbeginn ist bei Abwesenheit die Klassenleitung zu informieren.</p> <p>Eine <u>schriftliche Entschuldigung</u> mit Datum und Dauer der Fehlzeit ist bei Rückkehr in die Schule unverzüglich, spätestens am dritten Werktag, der Klassenleitung vorzulegen, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten. (§ 43 (2) SchulG NRW)</p> <p>Bei <u>Leistungsüberprüfungen</u> kann ab dem zweiten Fehlen bei regulären Terminen ein Attest verlangt werden.</p> <p><u>Verpasster Unterrichtsstoff</u> ist grundsätzlich immer selbständig nachzuarbeiten.</p>	<p>Über eine <u>längere Dauer der Abwesenheit</u> aufgrund von Krankheit ist die Klassenleitung spätestens ab dem dritten Tag der Abwesenheit zu informieren.</p> <p>Eine <u>schriftliche Entschuldigung</u> mit Datum und Dauer der Fehlzeit ist bei Rückkehr in die Schule unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, der Klassenleitung vorzulegen, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Bei längeren Erkrankungen, die eine Versetzung/einen Abschluss gefährden, empfiehlt sich ein formloser Antrag auf <u>Beurlaubung</u> bei der Schulleitung mit ärztlicher Schulunfähigkeitsbescheinigung. (Details siehe Seite 2)</p> <p><u>Verpasster Unterrichtsstoff</u> ist grundsätzlich immer selbständig nachzuarbeiten.</p>	<p>Bei Fehlen an Nachschiebeterminen von Leistungsüberprüfungen ist grundsätzlich ein Attest Pflicht.</p> <p>Ebenso besteht Attestpflicht bei Abschlussprüfungen und Nachprüfungen. (§ 12 (7) sowie § 19 (2) Allg. Teil APO-BK)</p> <p><u>Diese Atteste sind immer unverzüglich in der Schule vorzulegen</u>, d.h. am Tag der Prüfungen. Ansonsten verlieren Sie das Recht auf ein Nachholen der Prüfung.</p> <p><u>Individuelle Attestpflicht</u>: Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler*innen ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. (§ 43 (2) SchulG NRW)</p> <p>Bei <u>Erkrankungen unmittelbar vor und/oder nach den Schulferien</u> muss ein Attest vorgelegt werden.</p>

* Unter „Attest“ wird eine gebührenfreie schriftliche ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung verstanden (kein klassisches kostenpflichtiges „Attest“ und keine eAU = elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

- Fehlzeiten im Praktikum müssen stets im Praktikumsbetrieb und in der Schule gemeldet werden.
- Schüler*innen haben kein Anrecht auf das Nachholen einer versäumten Leistungsüberprüfung, wenn die Lehrkraft zu dem Urteil kommt, dass ihr genügend Teilleistungen für die Leistungsbewertung vorliegen. Dies gilt sowohl für „Schriftliche Arbeiten“ als auch für „Sonstige Leistungen“.
- Eine Rückdatierung des Beginns der Erkrankung auf einen vor dem ärztlichen Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig.
- Die Manipulation ärztlicher Schulunfähigkeitsbescheinigungen/Atteste stellt eine Urkundenfälschung dar und wird zur Anzeige gebracht. Es findet eine Teilkonferenz statt und es droht die Entlassung von der Schule.
- BAföG-Empfänger haben eine Rückzahlungspflicht für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats, in dem die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund (unentschuldigte Fehlzeiten) unterbrochen, d.h. in dem der Unterricht nicht besucht wurde. (§ 20 BAföG).
- In den dualen Teilzeitklassen gilt: Ein Fehlen aus betrieblichen Gründen stellt einen absoluten Ausnahmefall dar und bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung der Schulleitung auf Antrag durch den Betrieb.



Welche Konsequenzen haben Fehlzeiten?

Minderjährige	Volljährige	Feststellungsprüfung
<p>Versäumen schulpflichtige Schüler*innen unentschuldigt den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, kann nach schriftlicher Ermahnung zum Einhalten der Schulpflicht die <u>zwangsweise Zuführung durch die Polizei</u> veranlasst (§ 41 (4) SchulG NRW) und ein <u>Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (Bußgeldverfahren bis zu 1.000 €)</u> gegen Erziehungsberechtigte sowie Schüler*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eingeleitet werden. (§ 41 (4-5) sowie § 126 (1-3) SchulG NRW)</p> <p><u>Die Schulpflicht in der SEK II dauert für Schüler*innen ohne Ausbildungsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.</u> Ein Beispiel: Ein*e Schüler*in wird am 4. Oktober eines Jahres 18 Jahre alt, dann besteht die Schulpflicht bis zum Sommer des darauffolgenden Kalenderjahres.</p> <p><u>Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung schulpflichtig.</u></p>	<p>Für nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen gilt: Werden <u>innerhalb von 30 Tagen mehr als 20 Schulstunden unentschuldigt</u> versäumt, so können die Schüler*innen durch die Teilkonferenz von der Schule entlassen werden (§ 53 (4) in Verbindung mit § 53 (7) SchulG NRW).</p> <p>Das Schulverhältnis endet ebenfalls, wenn nicht schulpflichtige Schüler*innen trotz schriftlicher Erinnerung <u>ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen.</u> (§ 47 (1.8) SchulG NRW).</p> <p><u>Die Schule kann Eltern volljähriger Schüler*innen über wichtige schulische Angelegenheiten informieren,</u> die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schüler*innen sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen. (§ 120 (10) SchulG NRW) Wenn Sie dies nicht wünschen, z.B. wegen eines laufenden Gerichtsverfahrens gegen einen Erziehungsberechtigten, müssen Sie dies der Schulleitung über das Schul-Sekretariat schriftlich mitteilen.</p>	<p>Werden Leistungen aus Gründen, die von den Schüler*innen nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und es kann der Leistungsstand durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung festgestellt werden (sog. <u>Feststellungsprüfung</u>). (§ 48 (4) SchulG NRW)</p> <p>Fehlen Schüler*innen wiederholt unentschuldigt, dürfen diese Fehlzeiten nicht bewertet werden. Ist jedoch eine Leistungsbewertung trotz nachweislich aktivem Bemühen der Lehrkraft, Gelegenheiten zur Leistung zu schaffen, wegen fehlender Leistungen nicht möglich, kann dies zur Nicht-Bewertbarkeit und damit zur Note <u>ungenügend</u> führen.</p> <p>Auch eine bewusste Leistungsverweigerung wird mit <u>ungenügend</u> bewertet, allerdings stellen unentschuldigte Fehlzeiten noch keine bewusste Leistungsverweigerung dar. (§ 48 (5) SchulG NRW)</p>

Beurlaubung

- Planbare Fehlzeiten wie z.B. Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräche, Gerichtstermine, besondere religiöse oder sportliche Veranstaltungen sind durch Beurlaubungen im Vorfeld rechtzeitig zu beantragen und müssen mit einem schriftlichen Dokument im Original belegt werden. Termine bei Behörden oder Ärzten sollen nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.
- Bis zu zwei Tage im Halbjahr kann eine Beurlaubung durch den Klassenlehrer ausgesprochen werden. Bei Beurlaubungen, die zeitlich darüber hinausgehen, muss der Antrag auf Beurlaubung von der Schulleitung bewilligt werden.
- Unmittelbar vor und nach den Schulferien gilt ein Beurlaubungsverbot, von dem die Schulleitung in besonderen begründeten individuellen Ausnahmefällen abweichen kann.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen wegen einer länger andauernden Erkrankung von mehreren Wochen (ab ca. drei Wochen) oder Monaten, nicht zur Schule kommen kann, kann einen Antrag auf Beurlaubung bei der Schulleitung einreichen, damit das wegen der fehlenden Gelegenheit Leistungen zu erbringen möglicherweise nicht gelingende Schuljahr nicht als versetzungsrelevant gewertet wird und auch nicht auf die Höchstverweildauer im Bildungsgang angerechnet wird, d.h. ggf. können Sie auch noch einmal ein Jahr „sitzen bleiben“ und eine Klasse wiederholen.
- Beurlaubungen können von der Schulleitung längstens bis zur Dauer von einem Schuljahr ausgesprochen werden, danach muss der Antrag auf Beurlaubung über die Schulleitung der Oberen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Ein Formular zum Antrag auf Beurlaubung finden Sie auch auf der Schulwebsite.



Antrag auf Beurlaubung

Sehr geehrte Schulleitung,

momentan besuche ich den Bildungsgang

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Berufliches Gymnasium (GTA / AHR)
- Fachoberschule für Gestaltung
- Gestaltungstechnische Assistent*innen (FHR)

Meine Klasse: _____

Meine Klassenleitung: Frau/Herr _____

Hiermit beantrage ich eine Beurlaubung

- bis auf Weiteres
- bis zum Schuljahresende
- Datum: _____
- Eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung liegt **im Original** bei.

Heutiges Datum: _____

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Name in leserlicher Druckschrift

Ihre Unterschrift

Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Das Original der ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung wird mit dem Antrag in Ihrer Schülerakte abgelegt. Wollen Sie das Original behalten, können Sie in der Verwaltung eine beglaubigte Kopie für die Schülerakte anfertigen lassen. Sie erhalten von der Schulleitung ein Schreiben mit der Bewilligung der Beurlaubung bzw. ggf. einer Ablehnung.



Hinweise für Klassenlehrer*innen

Bei der Würdigung von Fehlzeiten stehen wir als Lehrer*innen in einem Spannungsfeld: Einerseits erwartet die Obere Schulaufsicht von uns, angesichts des Fachkräftemangels keine Schüler*innen auf dem Bildungsweg zu verlieren und möglichst jede*n Schüler*in zu einer erfolgreichen Abschlussprüfung zu führen. Andererseits ist es aus pädagogischen Gründen unerlässlich, im Individualfall rechtzeitig erzieherische und ggf. auch juristisch wirksame Maßnahmen zu treffen, um Schüler*innen zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Grundsätzlich gilt bei allen Maßnahmen, dass es ein standardisiertes Verfahren nicht geben kann, da stets die Prinzipien des pädagogischem Ermessensspielraums im individuellen Einzelfall und der Verhältnismäßigkeit von Einzelfall und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

1. **Erzieherisches Gespräch** mit Dokumentation im Klassenbuch.
2. **Pädagogische Klassenkonferenz** (Gespräch Schüler*in mit dem Team der in der Klasse unterrichtenden Lehrer*innen und Dokumentation im Klassenbuch).
3. ggf. Aussprechen einer „**Attestpflicht**“.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, ein ärztliches Attest verlangen (und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten durch die Schulleitung einholen).

Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall. Generelle schulische Regelungen, z.B. dass im Falle eines Unterrichtsversäumnisses aus gesundheitlichen Gründen bei dem Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren oder bei einem Versäumnis einer bestimmten Zahl von Tagen stets ein Attest beizubringen ist, sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unzulässig. Ob begründete Zweifel eine Attestanforderung rechtfertigen, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Entsprechende Anhaltspunkte können etwa besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien (Ferienverlängerung) sein. (Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/teilnahme-am-und-fernbleiben-vom-unterricht>)

4. **Erste Mahnung**
5. **Zweite Mahnung**
6. Bei minderjährigen Schüler*innen Einleitung der zwangsweisen **Zuführung durch die Polizei** bzw. eines **Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens** gegen die Erziehungsberechtigten gem. § 41 SchulG NRW.
7. **Ausschulung** volljähriger Schüler*innen nach
 - a) § 53 (4) SchulG NRW, wenn die Teilkonferenz nach mehr als 20 Stunden innerhalb von 30 Tagen unentschuldigten Fehlens die Ausschulung beschließt,
 - b) oder Ausschulung nach § 47 (1.8) SchulG NRW, wenn trotz schriftlicher Erinnerung (= Mahnung) mehr als 20 Tage am Stück ununterbrochen unentschuldigt gefehlt wurde.
 - Die Mahnungen werden über das Sekretariat ausgestellt und per Post versendet, die Klassenlehrer*innen unterzeichnen.
 - Die Ausschulung wird über das Sekretariat ausgestellt und per Post versendet, die Schulleitung unterzeichnet.
 - Bei **BAföG-Empfänger*innen** müssen die unentschuldigten Fehlzeiten zeitnah an die Verwaltung gemeldet werden, damit das BAföG-Amt informiert werden kann, hier drohen den Schüler*innen ggf. Rückzahlungen.

Aus Gründen der Rechtswirksamkeit muss jede Mahnung/Ausschulung in der Schülerakte dokumentiert werden.